

SICHERHEITSREGLEMENT DER SFL

Stand: 01.07.2024



**Swiss Football
League**



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1 – Geltungsbereich	3
Artikel 2 – Zweck	3
Artikel 2 ^{bis} – Schutzkonzept COVID-19.....	3
Artikel 3 – Allgemeine Pflicht zu Lasten der Klubs.....	3
Artikel 4 – Sicherheitsdelegierte der SFL.....	4
Artikel 5 – Verstösse gegen das vorliegende Reglement	4

KAPITEL II: VON DEN KLUBS ZU TREFFENDE SICHERHEITSVORKEHREN	4
A) Vor dem Spiel zu treffende Sicherheitsvorkehren	
Artikel 6 – Einsatz eines Ordnungsdienstes.....	4
Artikel 7 – Der Kartenverkauf	4
Artikel 8 – Der Stadioneinlass.....	5
Artikel 9 – Die Zuschauerplatzierung	5
Artikel 10 – Zusätzliche Massnahmen vor dem Spiel	5
B) Während des Spiels zu treffende Sicherheitsvorkehren	
Artikel 11 – Stadionsprecher	6
Artikel 12 – Zusammenarbeit mit den Polizeikräften	6
Artikel 13 – Freihalten der Austrittswege	6
Artikel 14 – Zusätzliche Massnahmen während des Spiels.....	6
C) Nach dem Spiel zu treffende Sicherheitsvorkehren	
Artikel 15 – Abgang der Teilnehmer	6
Artikel 16 – Der Zuschauerabgang.....	7
D) Beim Eintreten eines Unfalls zu treffende Massnahmen	
Artikel 17 – Im Allgemeinen	7
Artikel 18 – Im Falle eines Unfalls in den Zuschauertribünen.....	7
E) Pflichten des Gastklubs im Besonderen	
Artikel 18a – Besondere Vorkehrungen des Gastklubs bei jedem Auswärtsspieltag	7

KAPITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Artikel 19 – Textdifferenzen.....	8
Artikel 20 – Ausführungsbestimmungen	8
Artikel 21 – Annahme und Inkrafttreten.....	8



Gestützt auf die Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL.

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement gelangt zur Anwendung bei:
 - den Meisterschaftsspielen der SFL;
 - den Freundschaftsspielen, die in einem SFL-Stadion stattfinden und an denen mindestens ein SFL-Klub teilnimmt.
- 2) Die durch die Sportplatzkommission des SFV erlassenen Empfehlungen und Anforderungen für die Fussballstadien der SFL bleiben vorbehalten.

Artikel 2 – Zweck

- 1) Dieses Reglement macht die SFL-Klubs auf die wichtigsten Sicherheitspflichten aufmerksam, welche sie bei der Organisation von Spielen beachten müssen.
- 2) Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen dürfen nicht als eine abschliessende Liste der Organisationsmassnahmen erachtet werden, welche die SFL-Klubs treffen müssen.
- 3) Entscheidungsspiele zwischen einem Klub der Super League und einem Klub der Challenge League am Ende der Meisterschaften gelten für das vorliegende Reglement als Spiele der Super League.

Artikel 2^{bis} – Schutzkonzept COVID-19

- 1) Solange es die sanitäre Situation erfordert, werden die Meisterschaftsspiele der SFL und die Trainings ihrer Klubs unter Einhaltung der notwendigen Schutzkonzepte durchgeführt.
- 2) Das Komitee der SFL erlässt ein für die Klubs verbindliches übergeordnetes Schutzkonzept im Rahmen einer Richtlinie und kann diese nach Massgabe der behördlichen Anordnungen bei Bedarf anpassen.
- 3) Die Klubs sind für die vollumfängliche Einhaltung und Umsetzung dieses übergeordneten Schutzkonzepts verantwortlich. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der für den jeweiligen Klub zuständigen Behörden.
- 4) Die Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Schutzkonzepts wird von der SFL überprüft. Verstösse gegen das übergeordnete Schutzkonzept werden disziplinarisch sanktioniert, sofern die Abweichung nicht mit Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgt.

Artikel 3 – Allgemeine Pflicht zu Lasten der Klubs

- 1) Die SFL-Klubs sind verpflichtet, die Sicherheit im Stadionbereich vor, während und nach den Spielen zu gewährleisten.
- 2) Der Heimklub hat alle sich den Umständen ergebenden nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der Gastklub ist ebenfalls verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um schädigende Handlungen seiner Anhänger zu verhindern.
- 3) Umfang und Intensität der zu treffenden Massnahmen ändern sich namentlich gemäss den folgenden Kriterien:
 - a) der Bedeutung des betreffenden Spiels (Spiel zwischen Tabellenführern; Derby; entscheidendes Spiel, dessen Ergebnis zum Titelgewinn, zum Auf- oder Abstieg führen kann);
 - b) der besonders hohen erwarteten Zuschauerzahl;
 - c) dem gewöhnlichen Verhalten der Anhänger der beiden Mannschaften (zum Beispiel wenn die Anhänger des Gastklubs für ihre Streitsucht bekannt sind);
 - d) der Atmosphäre, die in einem vorangegangenen Spiel zwischen den gleichen Klubs herrschte und den eventuellen Zwischenfällen, die sich anlässlich eines solchen Spiels ereigneten.
- 4) Jeder Klub erstellt auf der Grundlage der standardisierten Vorlage der SFL ein Sicherheits- und ein Fanarbeitskonzept. Zudem bezeichnet er einen Sicherheitsverantwortlichen inkl. Stellvertreter sowie einen Fanverantwortlichen inkl. Stellvertreter.



- 5) Das Sicherheits- und das Fanarbeitskonzept sind im Zuge des Lizenzierungsverfahrens in schriftlicher als auch elektronischer Form der SFL termingerecht einzureichen. Das Sicherheitskonzept ist durch den Klubpräsidenten, eine weitere zeichnungsberechtigte Person, den Sicherheitsverantwortlichen des Klubs, den Stadionsprecher, durch einen Vertreter der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes sowie von den beauftragten Sicherheits-/Stewardorganisationen zu unterzeichnen. Das Fanarbeitskonzept ist durch den Klubpräsidenten, eine weitere zeichnungsberechtigte Person sowie den Fanverantwortlichen des Klubs zu unterzeichnen. Die Unterzeichnenden bestätigen die Kenntnisnahme sowie ihr inhaltliches Einverständnis.
- 6) Bei der Einsatzplanung und der Einsatzführung richten sich die Klubs nach dem standardisierten Einsatzplanungs- und Einsatzführungsprozess der SFL. Insbesondere ist bei Spielen der Super League und bei Hochrisikospiele der Challenge League spätestens bis fünf Tage vor dem Spieltag unter Leitung des Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs ein Abspracherapport mit mindestens folgenden Personen/Organisationen durchzuführen: Polizei, Rettungsdienste, Stewardorganisation, Sicherheitsorganisation, Fanverantwortlicher, Sicherheitsverantwortlicher des Gastklubs.

Artikel 3^{bis} – Kluballianzen

- 1) Die Klubs der Super League führen an ihrem Standort eine Kluballianz nach Massgabe des «Merckblatts Kluballianzen».
- 2) Die Kluballianzen sichern den fortwährenden Informationsaustausch zwischen den beteiligten Parteien im Sicherheitsbereich.
- 3) Die Geschäftsleitung der SFL regelt die Einzelheiten zu den Kluballianzen im Lizenzhandbuch der SFL.

Artikel 4 – Sicherheitsdelegierte der SFL

Das Komitee der SFL bezeichnet die Sicherheitsdelegierten, welche anlässlich der vom vorliegenden Reglement erfassten Spiele jeden Klub mindestens einmal pro Saison inspizieren.

Artikel 5 – Verstösse gegen das vorliegende Reglement

Bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement wird die Disziplinarkommission der SFL von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

Bei Verstössen gegen das Diskriminierungsverbot des FIFA-Disziplinarreglements sind die in der dortigen Bestimmung vorgesehenen Sanktionen auszusprechen.

KAPITEL II: VON DEN KLUBS ZU TREFFENDE SICHERHEITSVORKEHREN

A) Vor dem Spiel zu treffende Sicherheitsvorkehrungen

Artikel 6 – Einsatz eines Ordnungsdienstes

Der Heimklub hat einen Ordnungsdienst einzusetzen, um jeder Form gewalttätiger Akte oder Zuschauerausschreitungen vorzubeugen und die Sicherheit des -Publikums innerhalb des Stadions sowie in dessen unmittelbarer Umgebung zu gewährleisten. Er hat infolgedessen für die Mitwirkung von Privatagenten zu sorgen und rechtzeitig die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

Artikel 7 – Der Kartenverkauf

- 1) Der Kartenverkauf liegt in der Verantwortung des Heimklubs. Der Heimklub hat sicherzustellen, dass nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als es die Zuschauerkapazität des Stadions oder des betreffenden Stadionblocks zulässt, und dass die Eintrittskarten so verteilt sind, dass eine optimale Trennung der verschiedenen Fangruppen gewährleistet wird.
- 2) Falls alle Eintrittskarten vor dem Spieltag verkauft worden sind, ist der Heimklub verpflichtet, der Öffentlichkeit mitzuteilen, dass am Stadion keine Eintrittskarten verkauft werden.
- 3) Bei Spielen der Super League unterstützt mindestens eine Person des Sicherheitsdienstes des Gastklubs das Verkaufspersonal des Heimklubs beim Verkauf der Karten für den Gästesektor unter dessen Verantwortung subsidiär. Es ist erlaubt, diese Person optisch als solche erkennbar zu kennzeichnen (z.B. Emblem des Gastklubs).



- 4) Das System des Kartenverkaufs ist so zu organisieren, dass betrügerische Nachahmungen möglichst erschwert sind.
- 5) Die Preise für Eintrittskarten der Anhänger des Gastklubs dürfen nicht höher sein als jene
- 6) für Karten einer vergleichbaren Kategorie, die den Anhängern des Heimklubs verkauft werden. In der Super League müssen die Preise für den Gästesektor wie folgt festgelegt werden: 25 Franken für Erwachsene, 20 Franken für Jugendliche, Lehrlinge/Studenten und IV/AHV-Bezüger.

Artikel 8 – Der Stadioneinlass

- 1) Der Heimklub hat zu verhindern, nötigenfalls durch Ersuchen der Hilfe von Polizeikräften, dass die Zuschauer unkontrolliert und in Unordnung in das Stadion eintreten.
- 2) Er ist besorgt, dass Zuschauer beim Stadioneintritt keine Gegenstände (Flaschen aus Glas oder Kunststoff, scharfe oder stumpfe Gegenstände, Feuerwerkartikel wie Sprengraketen, Knallkörper, bengalische Feuer usw.) auf sich tragen, die für Gewalttätigkeiten benutzt werden können.
- 3) Er hat den Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb des Stadions sowie – im Rahmen seiner Möglichkeiten – in dessen unmittelbarer Umgebung einzuschränken oder, nötigenfalls, zu verbieten.
- 4) Er hat schliesslich den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zum Stadion zu verwehren.

Artikel 9 – Die Zuschauerplatzierung

- 1) Der Heimklub weist bei allen Spielen der Super League und bei Spielen mit erhöhtem Risiko der Challenge League den Anhängern des Gastklubs einen separaten Stadionblock (Gästesektor) zu. Dieser Sektor ist von den übrigen Zuschauersektoren durch bauliche Massnahmen (unüberwindbare Abschränkungen oder Zäune, die von Sicherheitspersonal bewacht sind) zu trennen, so dass es den Zuschauern nicht möglich ist, sich zwischen dem Gästesektor und den übrigen Zuschauersektoren zu bewegen.
- 2) Für den Gästesektor müssen eigene Toilettenräume (Damen und Herren), Erste-Hilfe-Posten und Verpflegungsstände für die Zuschauer vorhanden sein.

Artikel 10 – Zusätzliche Massnahmen vor dem Spiel

Bei der Vorbereitung des Spiels hat der Heimklub zusätzliche Massnahmen zu treffen, so namentlich:

- a) sich mit einer genügenden ärztlichen Infrastruktur auszurüsten (mit permanentem Sanitätsdienst);
- b) sich mit technischen Mitteln auszurüsten, die eine permanente Verbindung mit den Ordnungskräften und Rettungsdiensten gestatten;
- c) dafür zu sorgen, dass alle erhältlichen Getränke in offenen und ungefährlichen Gefässen (aus Pappe oder Kunststoff) abgegeben werden;
- d) die Tribünen von eventuellen Schnee- oder Eisschichten sowie von Gegenständen (wie Glasscherben oder anderen Abfällen) zu befreien, die sich bei einem Sturz eines Zuschauers als gefährlich erweisen könnten;
- e) aus dem Stadion alle Gegenstände zu entfernen, die zu Gewalttätigkeiten benutzt werden können (Steine, Glas- oder Betonstücke usw.);
- f) den Zuschauern auf Plakaten, im Matchprogramm, auf den Eintrittskarten, über Lautsprecher oder mit anderen Mitteln mitzuteilen, welche Verhaltenspflichten ihnen obliegen (Pflicht, die Weisungen der Polizei und Ordnungskräfte zu befolgen; Zutrittsverbot für Zuschauer, die unter Alkoholeinfluss stehen; Verbot, Raketen, Knallkörper, Flaschen, Dosen, Waffen, Fahnenstangen aus Holz oder Metall, Laserpointer oder weitere ähnliche Gegenstände ins Stadioninnere zu bringen; Verbot, Gegenstände jeglicher Art zu werfen; Verbot, das Spielfeld zu betreten usw.);
- g) nur Sitzplatzkarten zu verkaufen, wenn dies durch das besonders erhöhte Risiko des Spiels gerechtfertigt ist.



- h) Bei Spielen der Super League: zur Kontrolle des Zuschauerhaltens vor, während und nach dem Spiel auf der Heimtribüne (Heimzuschauersektor auf einer der beiden Breitseiten des Spielfeldes) sowie im Gästezuschauersektor eine genügende Anzahl Personen des Ordnungsdienstes einzusetzen. Der Heimklub bestimmt die Anzahl der einzusetzenden Personen nach den Vorgaben, die sein Sicherheitskonzept (Art. 3, Abs. 4) für das entsprechende Spiel vorschreibt. In jedem Fall sind jedoch pro 50 Zuschauer, die sich im Heimzuschauersektor aufhalten, mindestens 2 Personen und bei mehr als 500 Personen mindestens 20 Personen einzusetzen.
- i) Bei Spielen der Super League: zur Betreuung der Zuschauer auf der Heimtribüne (Heimzuschauersektor auf einer der beiden Breitseiten des Spielfeldes) eine genügende Anzahl Personen des eigenen Fanbetreuungsdienstes einzusetzen. Der Heimklub bestimmt die Anzahl der einzusetzenden Personen nach den Vorgaben, die sein Sicherheitskonzept (Art. 3, Abs. 4) für das entsprechende Spiel vorschreibt. In jedem Fall sind jedoch mindestens zwei Personen einzusetzen.
- j) Bei Spielen der Super League (Anforderung) und der Challenge League (Empfehlung): zwecks Beweismittelsicherung festinstallierte und/oder mobile Videokameras zu verwenden. Die Bildauswertungen sind gemäss Vorlage Personalien-Rapport SFL vom Heimklub bis spätestens fünf Arbeitstage nach dem Spieltag zwecks Täteridentifikation der Polizei zu übergeben.

B) Während des Spiels zu treffende Sicherheitsvorkehren

Artikel 11 – Stadionsprecher

- 1) Der Heimklub hat einen oder mehrere Stadionsprecher zu bezeichnen, um das Publikum – gegebenenfalls auch in der Sprache der Anhänger des Gastklubs – über Verhaltensmassnahmen orientieren zu können.
- 2) Der Heimklub hat sich dafür mit einem Kommunikationssystem auszurüsten, welches trotz des Zuschauerlärms sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Stadions gehört werden kann.

Artikel 12 – Zusammenarbeit mit den Polizeikräften

- 1) Sobald Krawalle in den Zuschauerrängen auftreten oder sich zuviele Zuschauer an gewisse Stellen des Stadions begeben (zum Beispiel gegen eine Sperre oder ein Gitter), hat der Heimklub rechtzeitig den Einsatz von Polizeikräften zu veranlassen.
- 2) Er hat die Polizeikräfte darum zu bitten, dass die Personen, denen der Stadioneintritt untersagt wurde oder die aus dem Stadion verwiesen wurden, vom Stadion während des Spiels fernzuhalten sind, dies zumindest bis die Zuschauer das Stadionareal verlassen haben.

Artikel 13 – Freihalten der Austrittswege

Der Heimklub hat dafür zu sorgen, dass die Ausgänge ständig freigehalten werden und die Durchgänge, Gänge, Treppen, Tore und Gitter von allen Hindernissen befreit sind, die den freien Durchgang des Publikums verhindern könnten.

Artikel 14 – Zusätzliche Massnahmen während des Spiels

Während des Spielverlaufs trifft der Heimklub nötigenfalls jegliche zusätzliche Sicherheitsvorkehren.

C) Nach dem Spiel zu treffende Sicherheitsvorkehren

Artikel 15 – Abgang der Teilnehmer

- 1) Sind Unruhen beim Abgang der Teilnehmer zu befürchten, hat der Heimklub:
 - a) eine Personenkette um das Spielfeld zu bilden, damit das Publikum nicht auf das Spielfeld eindringen kann und die Teilnehmer gefahrlos zu den Umkleideräumen gelangen können;
 - b) vorzusehen, dass Mitglieder des Ordnungsdienstes in der Nähe des Verbindungstunnels zu den Umkleideräumen stehen, gegebenenfalls solange, bis die Teilnehmer wieder herauskommen, um sich zu den Verkehrsmitteln zu begeben, mit denen sie angereist sind.
- 2) In jedem Fall gewährleistet der Heimklub die Sicherheit der Schiedsrichter.



Artikel 16 – Der Zuschauerabgang

Damit die Evakuierung des Publikums reibungslos verläuft, hat der Heimklub:

- a) darauf zu achten, dass die Ausgänge genügend zahlreich und breit sind;
- b) die Präsenz des Ordnungsdienstes – und, nötigenfalls, der Polizeikräfte – bei den Ausgängen zu verlangen, sobald der Zuschauerabgang gefährdet sein kann;
- c) gegebenenfalls die Polizeikräfte zu ersuchen, im Stadion sowie in dessen Umgebung so lange anwesend zu sein, bis der erregtere Teil des Publikums das Stadionareal verlassen hat;
- d) nötigenfalls den Abgang der Anhänger des Gastklubs zu verzögern.

D) Beim Eintreten eines Unfalls zu treffende Massnahmen

Artikel 17 – Im Allgemeinen

Im Falle eines Unfalls hat der Heimklub alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um dessen Folgen einzuschränken und verlangt insbesondere unverzüglich das Einschreiten der Rettungsdienste.

Artikel 18 – Im Falle eines Unfalls in den Zuschauertribünen

Ereignet sich ein Unfall in den Zuschauerrängen, hat der Heimklub den Opfern unverzüglich Erste Hilfe zu leisten, die nötigen Evakuierungsmassnahmen zu treffen und im Rahmen des Möglichen alles zu tun, damit die Opfer unverzüglich behandelt werden können.

E) Pflichten des Gastklubs im Besonderen

Artikel 18a – Besondere Vorkehrungen des Gastklubs bei jedem Auswärtsspieltag

- 1) Der Sicherheitsverantwortliche des Gastklubs sendet dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs das ausgefüllte standardisierte Abspracheformular bis spätestens 52 Stunden vor dem Spielbeginn zu.
- 2) Der Sicherheitsverantwortliche des Gastklubs nimmt nach seinem Eintreffen im Stadion (spätestens bis 120 Minuten vor Spielbeginn) mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs Kontakt auf und hält diesen bis zum Ende des Abgangs der Zuschauer nach dem Spiel ständig aufrecht. Vor und während dem Spiel nimmt er nach Absprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs an den Sicherheitsrapporten des Heimklubs teil.
- 3) Bei Spielen der Super League: Der Gastklub stellt sicher, dass sich mindestens folgende Personen im Stadion aufhalten und in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs abgesprochene Aufträge erfüllen:

Funktion	<150 Gastfans	150–500 Gastfans	>500 Gastfans
Sicherheitsverantwortlicher Gastklub	1	1	1
Fanverantwortlicher Gastklub	1	1	1
Sicherheitsbegleiter	1	2	>=4
Fanbegleiter	0	2	>=2
Total	3	6	Mind. 8

Es wird empfohlen, die Sicherheits- und Fanbegleiter optisch einheitlich erkennbar zu kennzeichnen (Dress).

- 4) Sämtliche oben aufgeführten Positionen (Sicherheits- und Fanverantwortlicher, Sicherheits- und Fanbegleiter) halten sich an die von der SFL erstellten Pflichtenhefte.



KAPITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgebend.

Artikel 20 – Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsleitung der SFL erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung des Reglements.

Artikel 21 – Annahme und Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 09.04.1999 angenommen.
Das Datum seines Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 01.07.1999 festgesetzt.
- 2) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 06.06.2003 Einführung der lit. E und des Art. 18a, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 19.05.2006, Art. 5, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 14.07.2006, Art. 3 Abs. 5, Art. 7 Abs. 3, Art. 9, Art. 10 h), i), j) und Art. 18a, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 17.11.2006, Art. 7 Abs. 1 und 3, Art. 10 lit. i und Art. 18a Abs. 5, mit Inkraftsetzung am 01.01.2007;
 - am 01.06.2008, Art. 3 Abs. 4, Art. 16 lit. b, Art. 18a mit Inkraftsetzung am 10.06.2007;
 - am 30.05.2008, Art. 7 Abs. 5 (neu) und Art. 18a Abs. 3 mit Inkraftsetzung am 01.07.2008;
 - am 13.11.2009, Art. 18a mit Inkraftsetzung am 01.01.2010;
 - am 01.06.2012, Art. 3 Abs. 4–6, Art. 4 und Art. 10 lit. j mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 10.05.2013, Einleitung mit Inkraftsetzung am 10.06.2013;
 - am 21.11.2014, Art. 5 und Art. 18a Abs. 3 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 05.06.2015, Art. 7 Abs. 5 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 20.11.2015, Art. 3 Abs. 1 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 23.11.2018, Art. 2 Abs. 3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 07.08.2020, Art. 2^{bis} (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 17.11.2023, Art. 3^{bis} (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2024.

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+ 41 31 552 18 00
info@sfl.ch



**Swiss Football
League**